

#### **Vorbemerkungen:**

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach § 46 e Kommunalwahlgesetz darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

#### **Erläuterungen:**

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates und des Kreistages sind keine Einsprüche erhoben worden.

Der Beschlussvorlage sind die Unregelmäßigkeiten zu entnehmen, die von Amts wegen bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl zu berücksichtigen sind und die sich nur auf die Wahl des Kreistages beziehen. Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass die Unregelmäßigkeiten keinen Einfluss auf das Wahlergebnis in den Wahlbezirken und auf die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten haben. Sie sind daher nicht entscheidend für das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

Der Wahlprüfungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 19.11.2009 den oben genannten Beschluss empfohlen.

Zur Sitzung des Kreistages am 11.12.2009